



Merkblatt zur Gewährung von Stundungen im Steuerbereich

Gewährung einer Stundung

Voraussetzungen:

1. Schriftlicher Antrag
2. Die Einziehung des gesamten Betrages würde zum Zeitpunkt der Fälligkeit eine erhebliche Härte bedeuten.
3. Der Anspruch darf durch die Stundung nicht gefährdet werden
4. Gewährung gegen Sicherheitsleistung

Erhebliche Härte

Die Einziehung des Anspruchs ist für den Abgabenschuldner z.B. erst dann mit einer „erheblichen Härte“ verbunden, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder wenn er im Fall der sofortigen Einziehung der Forderung in diese geraten würde.

Es kommt überwiegend eine Stundung durch die Einräumung von monatlichen Ratenzahlungen in Betracht. Die Höhe der Raten wird an den Einkommensverhältnissen ausgerichtet.

Nach Rechtsprechung ist nur derjenige stundungswürdig, der seine Notlage nicht selbst herbeigeführt hat. Keine Stundungswürdigkeit besteht, wenn der Steuerpflichtige in eindeutiger Weise gegen die Interessenten der Allgemeinheit verstoßen hat. Schädlich ist z.B. der Verstoß gegen die steuerlichen Mitwirkungspflichten. (§ 90 Abgabenordnung) Der Abgabenschuldner muss sich im Rahmen des Vorhersehbaren auf die Zahlungstermine einstellen und muss ggf. vorhandene Wertpapiere veräußern oder Bankkredite in Anspruch nehmen, um seine Abgabenverpflichtungen zu erfüllen.

Gefährdung des Anspruches und Sicherheitsleistung

Der Anspruch der Gemeinde darf gegenüber dem Abgabenschuldner nicht gefährdet werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Forderung zu dem späteren Fälligkeitszeitpunkt nicht mehr oder nur mit Schwierigkeiten realisiert werden kann.

Jeder Einzelfall wird sorgfältig geprüft und zur Sicherung des Anspruches soweit erforderlich ist vom Schuldner eine angemessene Sicherheit zu fordern. In der Regel wird für einmalige, kurzfristige Stundungen bei kleineren Beträgen keine Sicherheitsleistung verlangt.

Beispiele für Sicherheitsleistungen: (§§ 241-248 Abgabenordnung)

- Bankbürgschaft
- Bestellung von Hypotheken an Grundstücken

- Hinterlegung von Wertpapieren
- Hinterlegung von Sparbüchern

Dem Stundungsantrag ist eine aktuelle Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen. Es müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

Privatperson:

- Aufstellung der monatlichen Einnahmen und Ausgaben (Belegbar mit Gehaltsbescheinigungen und sonstige Einkommensbescheinigungen, Kontoauszügen)
- Übersicht über das Vermögen
- Angabe über Personen, denen der Steuerpflichtige zum Unterhalt verpflichtet ist (Name, Alter, Verwandtschaftsverhältnis)
- Kann ein Dispositionskredit in Anspruch genommen werden? (ggf. Nachweis über Ablehnung bei der Bank)

Bei gewerblichen Einkünften:

- Privatentnahmen (Durchschnitt der letzten 12 Monate)
- Bilanz
- Liquide Mittel, Forderungen, Guthaben, Verbindlichkeiten
- Finanzplan der nächsten 6 Monate (voraussichtliche Einnahmen und Ausgaben)
- Bestehen Ansprüche aus Sondervergütungen? (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Gewinnbeteiligung – mit Zeitpunkt und Höhe)

Es werden je vollen Monat Stundungszinsen in Höhe von **0,5%** auf den jeweiligen Rückstand fällig. Die Zinsen werden nach der vollständigen Zahlung der Forderung mit der letzten Rate in einer Summe fällig. § 238 Abgabenordnung

Die Stundung gilt als widerrufen, wenn eine Rate oder eine andere laufende Zahlung nicht rechtzeitig geleistet wird. Damit wird die gesamte Forderung fällig. Sie kann ohne eine weitere Mahnung sofort zwangsweise eingezogen werden.

Der Gemeinde ist während des Stundungszeitraumes jede Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die für die Bewilligung der Stundung maßgebend waren, unverzüglich anzuzeigen.

In der Regel werden Stundungen vorerst auf ein Jahr gewährt. Sollte die finanzielle Lage weiterhin unverändert sein, muss ein erneuter Stundungsantrag mit allen geforderten Unterlagen gestellt werden.

Ab einem gewissen Stundungsbetrag (variiert je Gemeinde) muss der Antrag dem Gemeinderat zur Zustimmung vorgelegt werden.

Rechtsgrundlage

Abgabenordnung

Bitte setzen Sie sich bei Rückfragen mit der Kassenverwalterin Frau Tischner in Verbindung

Telefon: 09522/725-33

Fax: 09522/725-66

Mail: a.tischner@ebelsbach.de